



Amtssigniert. SID2021041116163
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Erledigt:
Erz. 20. APR. 2021 Bezirkshauptmannschaft Reutte
Jagd/Fischerei
Z. Nr.
Bsp.
Matthias Nagele

Obermarkt 7
6600 Reutte
+43 5672 6996 5773
bh.reutte@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
IIb-JA.AP-18/41-2021
Reutte, 19.04.2021

Bezirk Reutte;
Verordnung über die Vorlagepflicht für erlegtes weibliches Rehwild / Kitze

VERORDNUNG

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Reutte als Jagdbehörde I. Instanz verordnet gemäß § 38 Abs. 4 Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl.Nr. 41/2004, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 116/2020 (kurz: TJG 2004), nach Anhören des Bezirksjagdbeirates, die Vorlage (Grünvorlage) von erlegtem weiblichem Rehwild und Kitzen in allen Jagdgebieten des Bezirkes Reutte sowie nähere Bestimmungen über die Art der Vorlage, die Kennzeichnung der Wildstücke sowie die Führung der fortlaufenden Aufzeichnungen der Vorlage (Vorlageliste) und deren Übermittlung an den Hegemeister.

§ 2

Die Vorlage von erlegtem weiblichem Rehwild und Kitzen hat unverzüglich nach dem Erlegen im grünen/frischen Zustand als Ganzes (Wildbret mit allen Bestandteilen samt Haupt) zu erfolgen. Die Vorlage hat bei den unter § 3 genannten fachlich befähigten Personen zu erfolgen.

§ 3

Fachlich befähigte Personen:

a) Hegebezirk Zwischentoren (Hegemeister Hansjörg Ragg):

- GJ Biberwier

WA Walter Lenauer, Mühlsteig 3, 6633 Biberwier

Ersatz: Engelbert Luttinger, Sageweg 3, 6633 Biberwier

f) **Hegebezirk Lechtal II (Hegemeister Sieghard Köck):**

- GJ Vorderhornbach
Bgm. Gottfried Ginther, Schröfle 101, 6645 Vorderhornbach
Ersatz: Reinhard Lechleitner, HNr. 11/1, 6645 Vorderhornbach

- GJ Hinterhornbach I
- GJ Hinterhornbach II
- EJ March-Schöneegg
- EJ Petersberg
- EJ Jochbach-Kanz
- EJ Hinterhornbach-Öbf
- EJ Jochbachtal-Öbf
WA Franz-Josef Kärle, HNr. 6, 6646 Hinterhornbach
Ersatz: Zehetner Florian, HNr. 11, 6646 Hinterhornbach

- GJ Elmen-Martinau
- EJ Unsinner-Öbf
WA Werner Köck, HNr. 36/1, 6644 Elmen
Ersatz: Elmar Mair, Klimm 6, 6644 Elmen

§ 4

Die vorgelegten Stücke sind von den im § 3 genannten fachlich befähigten Personen durch Markieren (Kappen des rechten Lauschers) zu kennzeichnen. Den Vorlagepersonen muss die Möglichkeit der Überprüfung der Erlegungsstelle eingeräumt und diese örtlich nachgewiesen werden. Die fachlich befähigten Personen haben weiters die beschauten Stücke in einer dafür vorgesehenen Liste (im Falle einer Abschussmeldung in Papierform mit der Nummer dieser Abschussmeldung) einzutragen. Diese Aufzeichnungen sind

- a) von jenen Jagdausübungsberechtigten, welche die Abschussmeldungen über die Jagd- und Fischereianwendung Tirol (JAFAT) erfassen: **Monatlich dem zuständigen Hegemeister** zur Kontrolle zu übermitteln.
- b) von jenen Jagdausübungsberechtigten, welche die Abschussmeldungen in Papierform erfassen: **Monatlich an die Bezirkshauptmannschaft Reutte** zur Kontrolle zu übermitteln.

Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Jagdausübungsberechtigten kann die Übermittlung der Kontrolllisten auch von einer fachlich befähigten Vorlageperson erfolgen.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Jagdausübungsberechtigte eines Jagdrevieres außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde die Vorlage bei der fachlich befähigten Person seiner Wohnsitzgemeinde vornehmen.

Hinweis zur Grünvorlagetätigkeit im Zusammenhang mit COVID 19

Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID 19 wird dringend empfohlen die Grünvorlagetätigkeit unter Verwendung von Schutzmasken sowie Handschuhen durchzuführen. Zudem hat der Erleger dafür zu sorgen, dass das erlegte Stück Wild unter Einhaltung eines Mindestabstandes von einem Meter zwischen Erleger und fachlich befähigter Person einer Beschau unterzogen werden kann.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung gemäß § 70 Abs. 1 Z. 15 Tiroler Jagdgesetz 2004 dar und sind mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 6.000,-- zu bestrafen.

§ 6

Diese Verordnung wird durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Reutte kundgemacht. Sie tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 28.04.2020, Zahl: IIb-JA.AP-18/23-2020, außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:

Mag. Rumpf